

Sabine Demel

Heiliger Geist und Widerstand (in) der Kirche: nur eine Fiktion?

Charisma und geweihtes Amt in ekklesiologisch-rechtlicher Sicht

♦ An der Form der Kirchenregierung scheiden sich gegenwärtig die Geister. Die eine Gruppe begrüßt mit allen Mitteln ein zentralistisch-absolutistisches Modell und fördert die Annäherung der konkreten Kirche an dieses Ideal, die andere bekämpft es als die Zwangsjacke, die der Freiheit der Kinder Gottes nicht umgehängt werden darf. Dieser Streit ist Zeichen einer gefährlichen, narzisstischen Selbstverkrampfung der Kirche. Der Ort und das Grundgesetz für die christliche Glaubensgemeinschaft steht in 2 Kor 3,17: „*Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit.*“ Dadurch wird sie frei von den begreiflichen Träumen und Sehnsüchten nach der theokratischen Geschlossenheit eines Systems, sei dieses monarchischer oder volksdemokratischer Art. Die praktischen Konsequenzen aus der Teilhabe aller Gläubigen am Priester-, Lehr- und Hirtenamt verlangen eine Integration in kollegiale Strukturen und eine kirchenrechtliche Differenzierung und Auf-fächerung des noch sazerdotalen Amtes (bzw. des Ordo), die weithin noch aussteht. (Redaktion)

Heiliger Geist und geweihtes Amt – ein Gegensatzpaar oder eine zusammengehörende Einheit? Nicht wenige vertreten hier die Auffassung: Heiliger Geist steht für Freiheit und Dynamik, Amt dagegen für Vorschriften und Zwang. Und deshalb plädieren auch viele dafür, dass die katholische Kirche endlich wieder von einer Amtskirche zu einer Geistkirche werden muss, die durch die Freiheit und den Mut zum Widerstand geprägt ist. Es gehe nicht an, dass das Wirken des Geistes an die Zustimmung des geweihten Amtes gebunden wird. Das widerspricht ganz klar der Botschaft des Neuen Testaments, das eindeutig einer absoluten Freiheit des Geistes das Wort redet. Man denke nur an Aussagen wie: „Der Herr aber ist der Geist, und wo

der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit“ (2 Kor 3,17).

Natürlich gibt es ebenfalls nicht wenige, die dieser Argumentation widersprechen. Für sie sind Geist und Amt gerade kein Gegensatz, sondern gehören zusammen. Sie weisen darauf hin, dass Amt und Institutionen gerade nicht das Gegenteil von Freiheit sind, sondern erst der Ermöglichungsgrund von echter Freiheit, wirklichem Wehen des Geistes und wahrhaft christlichem Widerstand. Denn *wie* könnte sonst *nach welchen Kriterien* von *wem* die wichtige Unterscheidung getroffen werden zwischen dem Wehen des Gottesgeistes und dem des Zeitgeistes oder des menschlichen Eigensinnes? Zwischen notwendigem Widerstand und zweckfremder Revolution?

Zwar sei der Hinweis völlig richtig, dass die Vertreter des geweihten Amtes auch keinen anderen Geist empfangen als die anderen Gläubigen und dass auch der besondere Beistand des Heiligen Geistes nicht die inhaltliche Argumentation auf der Grundlage der Erkenntnisquellen, die allen Gläubigen zugänglich sind (Schrift und Tradition), ersetzen kann. Aber um (über)lebensfähig zu sein, brauche jede komplexe Gemeinschaft, also auch die Kirche, ein Amt, das „die handlungsfähige Identität und Einheit“ dieser Gemeinschaft gewährleistet.¹ Diese Aufgabe, die handlungsfähige Identität und Einheit der Gemeinschaft zu erhalten, könne jedoch nur gelingen, wenn diesem Amt eine gewisse Unabhängigkeit zukommt – keine absolute Unabhängigkeit, wohl aber eine *relative* Unabhängigkeit von den unterschiedlichsten Meinungen der einzelnen Glieder dieser Gemeinschaft, so dass es in einem bestimmten Ausmaß Entscheidungen treffen kann, ohne abwarten zu müssen, „bis alle ausdrücklich einverstanden sind (was normalerweise sowieso nie zutrifft)“². Speziell in der (katholischen) Kirche gelte dabei als Maß und Grenze der relativen Unabhängigkeit des geweihten Amtes das urkirchliche Prinzip der Einmütigkeit bzw. die Übereinstimmung der Gläubigen (*consensus fidelium*).³ Deshalb sei festzuhalten: Biblische Hinweise wie das beliebte johanneische Wort, dass der Geist Gottes weht, wo er will (Joh 3,8), sind so zu verstehen, dass das Wirken des Geistes durch die Aufsicht der geweihten Amtsträger in die richtigen Bah-

nen gelenkt werden darf und sogar muss. Schließlich ist das die Grundaufgabe und -pflicht des Dienstes an der Einheit, den die geweihten Amtsträger auszuüben haben: auf die evangeliumsgemäße Ausrichtung der geistgewirkten Freiheit der Glieder in der Kirche zu achten. Jede Kirchenkonzeption, die sich auf das Wirken des Geistes Gottes beruft, kann und darf demzufolge nicht wirklich amtsfeindlich sein, wohl aber jede Form der Amtszentrierung oder gar -fixierung ablehnen.⁴

Eigentlich kann man nicht umhin, der letztgenannten Position grundsätzlich zuzustimmen. Sie entspricht der Lehre der katholischen Kirche, wie sie sich aus deren Ursprung ableiten lässt und wie sie zuletzt auf dem II. Vatikanischen Konzil dargestellt bzw. entfaltet worden ist. Doch wie so oft treten auch hier Probleme auf, wenn der grundsätzliche Blick auch die konkrete Wirklichkeit mit in Augenschein nimmt. Da entsteht bisweilen der Eindruck, als ob dem geweihten Amt nicht nur Aufsichts- und Integrationsfunktion, sondern das Monopol für das Wehen des Geistes zukäme. Die Vertreter des geweihten Amtes scheinen nicht nur die Kompetenz zu haben, die Echtheit und den geordneten Gebrauch geistgewirkten Handelns zu prüfen und zu beurteilen, sondern auch das Recht, gleichsam die Taube des Geistes in einen Käfig einzusperren⁵ und dadurch den Geist auszulöschen und damit auch jeglichen christlichen Widerstand im Keim zu ersticken. Trügt dieser Schein oder ist er Realität? Und wie kann dem einen wie

¹ M. Kehl, *Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 2001, 396; vgl. K. Koch, *Kirche im Dialog: zwischen Realität und Vision*, Graz 1995, 16.

² Kehl, *Die Kirche*, 396.

³ Vgl. ebd., 396f.

⁴ Vgl. W. Beinert, *Amt – Tradition – Gehorsam. Spannungsfelder kirchlichen Lebens. Hören, was der Geist den Gemeinden sagt*, Regensburg 1998, 48.

⁵ Vgl. W. Kasper, *Die Kirche als Sakrament des Geistes*, in: Ders./G. Sauter, *Kirche – Ort des Geistes*, Freiburg i. Br. 1976, 14–55, 50.

dem anderen abgeholfen werden? Um hierauf adäquat antworten zu können, ist eine Spurensuche nach dem Wirken des Hl. Geistes in der Kirche angezeigt.

1. Ekklesiologischer Ausgangspunkt: Der Heilige Geist als Mitbegründer der Kirche

Der Gründungsakt der katholischen Kirche ist das Ereignis der Auferstehung Jesu Christi, von dem in allen Evangelien die Rede ist. Allerdings hatte man auch schon immer „aus der Pfingsterzählung der Apostelgeschichte den Schluss gezogen, dass erst mit der Herabkunft des Geistes Kirche voll und ganz existent geworden ist und dass diese daher elementar, so wie sie Kirche des Logos, auch Kirche des Pneumas ist.“⁶ Anders ausgedrückt: „Der Heilige Geist kommt also nicht erst daher, um eine in ihren Strukturen schon gänzlich bestimmte Institution zu beseelen, sondern er ist wirklich ‚Mitbegründer‘.“⁷

Deshalb kann auch gesagt werden: Die Kirche hat einen doppelten Ursprung: Ostern und Pfingsten. Die Kirche gründet in den Oster-Erscheinungen des Auferstandenen vor seinem vorösterlich gesammelten Jüngerkreis und zugleich in den Pfingst-Erfahrungen der Urgemeinde, den Gottesgeist zu empfangen, der zu einer neuen Sammlungsbewegung Gottes beruft. „Die Kirche ist also von ihrem Ursprung her beides: Stiftung Jesu Christi und deren Verwirklichung im Geist. Sie ist Institution und Ereignis. Sie besagt Bindung an den konkreten Ursprung und zugleich

geistliche Freiheit zu deren schöpferisch-geschichtlicher Vergegenwärtigung.“⁸ Die Kirche hat dadurch bleibend eine christologische und eine pneumatologische Dimension. Die christologische Dimension wird in besonderer (nicht: in ausschließlicher) Weise durch das geweihte Amt in der Kirche repräsentiert, die pneumatologische Dimension in besonderer (nicht: ausschließlicher) Weise durch die Vielzahl und Vielfalt der Geistbegabungen, der sog. Charismen in der Kirche. Beide Dimensionen gehören zusammen und bilden eine Einheit.⁹

2. Ekklesiologischer Ausdruck auf dem II. Vaticanum: Gemeinsames Priestertum und Glaubenssinn der Gläubigen

Ein Hauptanliegen des II. Vatikanischen Konzils (1962–1965) war es, Selbstverständnis und Wesen der katholischen Kirche neu zu bestimmen. Zu diesem Zweck ist „katholische Kirche“ nicht mehr nur mit einem (abstrakten) Begriff, sondern mit Hilfe vieler Bildbegriffe umschrieben worden wie z.B. „Communio“, „Bau (Tempel) im Heiligen Geist“ und „Volk Gottes“:

- Katholische Kirche als Communio und Bau (Tempel) im Heiligen Geist versteht (die) Kirche „als Sakrament der dreifaltigen communio Gottes (LG 4; UR 2); als solche vergegenwärtigt sie in ihrem Handeln (nach innen und außen) die einende Kraft des Hl. Geistes, der auf dialogische Weise Vater und

⁶ Beinert, Amt (s. Anm. 4), 31f.

⁷ Yves Congar, Der heilige Geist, Freiburg i. Br. 1982, 162f.

⁸ Kasper, Die Kirche als Sakrament (s. Anm. 5), 40.

⁹ Vgl. S. Wiedenhofer, Das katholische Kirchenverständnis. Ein Lehrbuch der Ekklesiologie, Graz 1992, 217–219; R. Bertolino, Sensus fidei, Charismen und Recht im Volk Gottes, in: AfKKR 163 (1994), 28–73, 52 und 55f.

Sohn so miteinander vereint, dass er sie zugleich voneinander differenziert. Ekklesiologisch gelten daher Einheit und Vielheit, Integration und Differenzierung, Amt und Charisma auf allen Ebenen kirchlicher Selbstvollzüge als gleich ursprüngliche (d.h. voneinander unableitbare) und komplementäre Prinzipien der *communio*.“¹⁰

- Katholische Kirche als Volk Gottes bringt zum Ausdruck, dass die Kirche *Volk Gottes* insofern ist, als sie die Versammlung aller ist, die an Christus glauben, und dass sie *Gottes Volk* insofern ist, als diese Versammlung sich nicht einer menschlichen Initiative verdankt, sondern Gottes Erwählung. Denn weil Gott die Menschen nicht vereinzelt zum Heil führt, ruft er sie als Gemeinschaft zusammen und sendet sie zugleich als Werkzeug des göttlichen Heils in alle Welt (LG 9). Nicht nur einzelne Glieder des Volkes Gottes, sondern das ganze Volk Gottes ist zu dieser Sendung berufen.

Diese Bildbegriffe zur Umschreibung dessen, wie sich die katholische Kirche versteht, haben dazu geführt, sich nicht mehr wie das gesamte Mittelalter und die Neuzeit hindurch nur auf das Amtliche und damit auf die Kleriker als die geweihten Amtsträger in der Kirche zu konzentrieren, ja zu fixieren, sondern sich auch wieder stärker dem Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche insgesamt und damit der pneumatologisch-charismatischen Struktur zu öffnen und dadurch auch die „übrigen“ Glieder als mit dem Heiligen Geist Beschenkte wieder bewusster wahrzunehmen.

Durch diesen Perspektivenwechsel auf dem II. Vatikanischen Konzil wurde schließlich sogar erkannt und daher fortan zum

Ausdruck gebracht, dass das Gemeinsame aller Glieder des Gottesvolkes, nämlich die Sendung im Heiligen Geist, grundlegender ist als das Unterscheidende, z.B. zwischen amtlich und nichtamtlich, zwischen geweiht und nicht geweiht, zwischen Klerikern und Laien. Einen zentralen Niederschlag dieser neuen Sichtweise von der grundlegend gleichen geistgewirkten Sendung aller Glieder des Gottesvolkes stellen die beiden Lehren des Konzils über das gemeinsame und besondere Priestertum und über den Glaubenssinn aller Gläubigen in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ (LG) dar: Was besagen diese beiden Lehren?

- In den Ausführungen über das gemeinsame und das besondere Priestertum (LG 10) legt das Konzil dar, dass nicht nur einzelne Glieder des Volkes Gottes zum Priestertum in der Kirche berufen sind, sondern *alle* Glieder. Denn kraft der Taufe werden alle Gläubigen – wie das Konzil sagt – zu „*einem heiligen Priestertum geweiht*“ (LG 10,1) und sind dadurch befähigt wie auch beauftragt, die göttliche Heilsbotschaft allen Menschen kundzutun. Gemeinsames Priestertum heißt also, dass jedes einzelne Glied des Volkes Gottes in, mit und durch die Taufe berufen ist, an der Sendung der Kirche mitzuwirken. Das ist die erste zentrale Aussage des II. Vatikanischen Konzils. Auf ihrer Grundlage wird dann das zweite Element der Lehre vom „Priestertum“ des ganzen Volkes Gottes wie folgt entwickelt: Wie alle Gläubigen kraft Taufe zum gemeinsamem Priestertum gehören, so sind einige darüber hinaus *kraft der Weihe zum besonderen Priestertum bestellt, das auch als das amtliche oder hierarchische Priestertum bezeichnet*

¹⁰ M. Kehl, Charisma. III. Systematisch-theologisch, in: LThK³ 2 (1994), 1015f.

wird. Dieses besondere Priestertum hat die Aufgabe, dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen Christus, das priesterliche Haupt des Volkes Gottes und damit den eigentlichen Priester, zu repräsentieren und zu vergegenwärtigen. Dadurch soll allen Gläubigen immer wieder neu ins Bewusstsein und in Erinnerung gehoben werden, dass die Kirche nicht einfach ein Produkt der Menschen oder der Natur ist, sondern eine Gemeinschaft eigenen Wesens, aus eigenem Grund, zu eigenem Zweck. Und Wesen, Grund und Zweck der Kirche ist einzig und allein Jesus Christus mit seinem göttlichen Sendungsauftrag.¹¹ Aufgabe und Funktion des amtlichen Priestertums machen somit deutlich: Das amtliche Priestertum ist für das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen da und nicht umgekehrt; ja man kann sogar sagen: Gäbe es das gemeinsame Priestertum nicht, gäbe es auch das amtliche Priestertum nicht! Als Augustinus einst zum Bischof bestellt wurde, kleidete er diese Tatsache in die treffenden Worte: „Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.“¹² Ähnlich hat es Joseph Ratzinger unmittelbar nach dem II. Vatikanischen Konzil formuliert: „Für sich gesehen und auf sich allein hin gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein. ... Bischof (und entsprechend Presbyter) ist man immer ‚für euch‘ oder man ist es nicht.“¹³

- Die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes, dem sog. *sensus fi-*

delium (LG 12), besagt, dass nicht nur das besondere bzw. amtliche Priestertum die Gabe der Wahrheitsfindung besitzt, sondern auch jeder und jede einzelne Gläubige. Denn das Konzil sagt klar: „*Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen Geist haben, kann im Glauben nicht irren*“ (LG 12). Jeder und jede einzelne Gläubige ist also geistbegabt; oder umgekehrt ausgedrückt: Niemand ist unbegabt!¹⁴ Allerdings bedarf das Gottesvolk dazu auch der Leitung des geweihten Amtes, wie das Konzil im unmittelbaren Kontext herausstellt: „*Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und ernährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt* (vgl. 1 Thess 2,13), *den einmal den Heiligen übergebenen Glauben* (vgl. Jud 3) *unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an*“ (LG 12).

Es wird also betont, dass der Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes auf die Leitung des heiligen Lehramtes, also auf das geweihte Amt vor allem in der Gestalt des Bischofsamtes, angewiesen ist. Doch wie diese Leitung zu gestalten ist, was sie beinhaltet, wird nicht ausgesagt, nicht einmal angedeutet. Als zwei Eckdaten für diese

¹¹ Vgl. W. Aymans, *Lex canonica*. Erwägungen zum kanonischen Gesetzesbegriff, in: AfkKR 153 (1984), 337–353, 348.

¹² Augustinus, *Sermo* 340,1, in: H. R. Drobner, „Für euch bin ich Bischof“. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt, Würzburg 1993, 59.

¹³ J. Ratzinger, *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, in: GuL 41 (1968), 347–376, 371.

¹⁴ *Der Bischof von Passau*, Gott und den Menschen nahe. Pastoralplan der Diözese Passau, Passau 2000, 24.

„Leitung“ können wohl gelten, dass das heilige Lehramt einerseits den Glaubenssinn nicht erst bewirkt, sondern vielmehr ermitteln muss, und andererseits als kritische Instanz die verschiedenen Glaubensäußerungen auf die Identität und Authentizität des Glaubens hin zu überprüfen hat (vgl. LG 12,2).¹⁵ Somit ist der Glaubenssinn einerseits neben dem heiligen Lehramt und der Theologie eine *eigenständige* Erkenntnis- und Bezeugungsinstanz des Glaubens und ist zugleich auf die Überprüfung seiner Echtheit durch das heilige Lehramt und die Theologie angewiesen.

Jedenfalls macht die Lehre vom Glaubenssinn *aller* Gläubigen deutlich: Das amtliche Priestertum als Lehrautorität steht nicht *über*, sondern *innerhalb* der kirchlichen Gemeinschaft der Gläubigen und ist dem Glaubenssinn, dem Glaubensbewusstsein dieser Gemeinschaft verpflichtet. Seine Lehrautorität ist an die Wahrnehmung und Beachtung des Glaubenssinnes im Gottesvolk gebunden. Ihm kommt es in besonderer Weise zu, „den Geist nicht auszulöschen, sondern alles zu prüfen und das Gute zu behalten“ (vgl. 1 Thess 5,12 und 19–21; LG 12,2).

3. Kirchliche Realität: Einseitige Rechte der geweihten Amtsträger

Kirche als Communio, Tempel des Heiligen Geistes und Volk Gottes ernst genommen

„bedeutet ein Geflecht von vielfältigen und gestuften Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten ‚von oben nach unten‘ und von Partizipationsmöglichkeiten ‚von unten nach oben‘, die Respektierung der Eigenverantwortlichkeiten wie auch des kritischen Einspruchs, wo eine Instanz sich ihrer Verantwortung nicht stellt; das bedeutet entscheidend: die Achtung der notwendigen Einheit wie die Toleranz für mögliche Vielfalt nach der Maxime des heiligen Augustinus: ‚in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas‘ (im Notwendigen Einheit, im Unsicheren – und Nichtnotwendigen? – Freiheit, in allem aber die Liebe).“¹⁶ Um dies zu gewährleisten, ist jede Verfassungsebene der katholischen Kirche so gestaltet, dass sie aus zwei konstitutiven Elementen besteht: einem Teil des Gottesvolkes und einem geweihten Amtsträger als Vorsteher bzw. letztverantwortlichen Leiter dieser Gemeinschaft des Gottesvolkes. Das gilt für die Pfarrei genauso wie für die Diözese und für die Gesamtkirche. So gehört zum Volk Gottes der Pfarrei der Pfarrer, zum Volk Gottes der Diözese der Bischof und zum Volk Gottes der Gesamtkirche der Papst wesentlich dazu. Auftrag und Berufung des Pfarrers, Bischofs und Papstes ist es, Dienst an den Diensten der Glaubengemeinschaft zu üben, d.h. die eigenen geistgewirkten Begabungen (= Charismen) wie auch die Charismen der Laien, der Männer und Frauen wachsen zu lassen und zugleich auf die befreiende und heilende Ordnung des Evangeliums Jesu Christi auszurichten. Die Wahrnehmung dieser zentralen Aufgabe und Berufung kann ihnen aber nur gelingen, wenn sie als

¹⁵ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Der Verkündigungsdienst (munus docendi) der Kirche und der Glaubenssinn des Volkes Gottes (sensus fidelium), in: Wege der Evangelisierung. FS Heinz Feilzer, hrsg. v. A. Heinz/W. Lentzen-Deis/E. Schneck, Trier 1993, 193–206, 199.

¹⁶ J. Werbick, Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 1994, 351.

Vorsteher und das jeweilige Volk Gottes in einem ständigen *Kommunikationsprozess* miteinander stehen und *eine wechselseitige Dialogbereitschaft aller Glieder* des Volkes Gottes besteht. „Natürlich lässt sich dieses komplizierte Geflecht schwer zu juristisch fixierten Verfahren formalisieren und institutionalisieren; es verlangt von allen Beteiligten ein Höchstmaß an Rücksichtnahme.“¹⁷

Doch wenn diese Rücksichtnahme nicht nur davon abhängen soll, ob der/die Einzelne, und hier insbesondere der Vorsteher, sich auf sein „kommuniales Gewissen“¹⁸ ansprechen lässt, dann müssen rechtliche Eckdaten vorhanden sein, durch welche die gesamte Gemeinschaft berechtigt, aber auch verpflichtet ist, sich an den zentralen Entscheidungen ihrer kirchlichen Gemeinschaft in adäquater Form zu beteiligen. Die zentralen Stichpunkte heißen hier: Beteiligung aller nach dem Prinzip der Delegation durch Wahl und je nach Rechtsbereich in der Form der Anhörung, Mitsprache und Mitentscheidung. Doch genau diese Form der rechtlich abgesicherten Beteiligung ist bis in die Gegenwart hinein nicht gegeben. Das Rechtssystem der katholischen Kirche ist nach wie vor zu klerikal konzipiert.¹⁹ Denn während die Zuständigkeiten der Kleriker und speziell der jeweiligen Vorsteherämter klar geregelt und dadurch einklagbar sind, werden jene des jeweiligen „übrigen“ Gottesvolkes und speziell der Laien nur sehr allgemein genannt und kaum in einklagbarer Weise formuliert, so dass auch kein rechtlich wirksamer Widerstand möglich ist.

So sind z.B. bei der Pfarrei (cc. 515–552 CIC²⁰) die Rechte und Pflichten des Pfarrers als Vorsteher der Pfarrei so detailliert und breit dargestellt, dass man sehr schnell den Eindruck gewinnen kann, Pfarrer-Sein ist gleichbedeutend mit Allzuständigkeit des Pfarrers. Von der Pfarrei als Subjekt, nämlich als aktiver Gemeinschaft *aller* Gläubigen, ist dagegen kaum die Rede, und wenn, dann meist nur in kurzen Andeutungen oder Nebensätzen. Dementsprechend wird in c. 519 CIC erst am Ende erwähnt, dass an der Ausübung der Hirtensorge „nach Maßgabe des Rechts auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien mithelfen“. Zu beachten ist hier der Unterschied zwischen Laien und Klerikern: Während Priester und Diakone bei der Hirtensorge des Pfarrers „mitwirken“, ist das Mittun der Laien davon abgehoben als „mithelfen“ bei der Hirtensorge. Und nach c. 529 §2 CIC hat der Pfarrer „den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern“ wie auch sich darum zu bemühen, „dass die Gläubigen für die pfarrliche Gemeinschaft Sorge tragen“.

Der Befund für die Rechtsbestimmungen über die Diözese (cc. 368–430 und cc. 460–572 CIC) und über die Gesamtkirche (cc. 330–367 CIC) fällt ähnlich aus, so dass festzuhalten ist: Auf allen Verfassungsebenen steht die Rechtsstellung des jeweiligen Vorsteheramtes so sehr im Mittelpunkt, dass die Pfarrei wie auch die Diözese und Gesamtkirche als das ausschließliche Betätigungsfeld des jeweiligen Vorstehers erscheinen, während die anderen Gläubigen lediglich als Emp-

¹⁷ Ebd., 351.

¹⁸ Ebd., 352.

¹⁹ Vgl. ebd., 351f.; Kehl, Die Kirche, 397.

²⁰ CIC = Codex Iuris Canonici = Kirchliches Gesetzbuch der katholischen Kirche, das seit 1983 in Kraft ist.

fängerinnen und Empfänger der priesterlichen und bischöflichen Seel- bzw. Hirtensorge wirken.²¹ Jedenfalls ist von ihrer Rechtsstellung nur wenig die Rede, und wenn, dann nur in recht allgemeinen Redewendungen wie solchen, dass deren „eigener Anteil an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern“ ist (c. 529 §2 CIC), dass sie „(mit)helfen“ (c. 519; c. 536 §1; c. 537 CIC) bzw. hilfreiche Unterstützung gewähren“ (c. 460 CIC) können, dass sie „beraten“ (c. 536 §2; c. 511; c. 514; c. 466 CIC) können u.ä. So trifft auch hier zu, was in anderem Zusammenhang als Resümee formuliert worden ist: Die Aussagen „haben den eigenartigen Klang des Gönnerischen und verorten die ... so betonte sakramentale Gemeinsamkeit im Volk Gottes nicht eigentlich in den praktischen Ausführungen. Denn hier fehlt der Gedanke, dass das Volk Gottes Grundsakrament der Kirche ist und dass das amtliche Priestertum nur in einer Relation dazu es selbst sein kann. Um die theologische Bedeutsamkeit des gemeinsamen Priestertums nicht der gönnerhaften Fähigkeit der Personen zu überlassen, ist es praktisch genauso abzusichern, wie dies die theologische Reflexion behauptet. Was am Schluss wie ein Zugeständnis aussieht, müsste zum Ausgangspunkt der ganzen Beziehung erhoben werden, nämlich die Eigeninitiative der Gläubigen in allen Sendungsämtern der Kirche.“²²

4. Vom Anspruch zur Wirklichkeit: Das Wirken des Geistes nicht exklusiv für sich beanspruchen

Der Heilige Geist wirkt in allen Gliedern der Kirche und schenkt ihnen den gemeinsamen Glaubenssinn aller Gläubigen. Aufgabe des geweihten Amtes ist es, aus der gleichen Kraft des Geistes heraus diesem gemeinsamen Glaubenssinn aller „zu dienen, ihn lebendig zu halten, ihn vor modischen Abirrungen und Einseitigkeiten zu bewahren, ja, ihm letztverbindliche Wegweiser und Grenzsteine zu setzen ... Sein Dienst kann darum nur dann gut gelingen, wenn es [sc. das geweihte Amt] allgemeinkirchlich integriert und akzeptiert ist; wenn also seine inhaltlichen Argumente auf weithin ‚einmütiges‘ Verstehen treffen; wenn es der Gegenwart des Geistes nicht nur in den Glaubenszeugnissen der Überlieferung, sondern auch im Glaubenssinn der gegenwärtigen Gläubigen und in den Zeichen der Zeit aufmerksam nachspürt.“²³ Ekklesiologisch gilt es daher festzuhalten: Wie jede(r) Gläubige können sich auch die Träger des Lehramts „auf den Beistand des Hl. Geistes nur dann berufen, wenn sie ernst nehmen, dass dieser Geist in der ganzen Kirche am Werke ist, in den anderen Amtsträgern und in allen verantwortungsbewusst lebenden Christen, und wenn sie bereit sind, von deren Einsichten, Fragen und Einwänden auch zu lernen.“²⁴ Konse-

²¹ Vgl. dazu S. Demel, *Mitmachen – Mitreden – Mitbestimmen. Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen in der katholischen Kirche*, Regensburg 2001, 87–92; 102–106; 112f.

²² O. Fuchs/P. Hünermann, *Theologischer Kommentar zum Dekret über den Dienst und das Leben der Presbyter *Presbyterorum ordinis**, in: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 4, hg. v. P. Hünermann/B. J. Hilberath, Freiburg i. Br. 2005, 337–580, 473, in Bezug auf PO 9,2.

²³ Kehl, *Die Kirche*, 396.

²⁴ A. Schmied, „Schleichende Infallibilisierung“. Zur Diskussion um das kirchliche Lehramt, in: *In Christus zum Leben befreit. FS Bernhard Häring*, hg. v. H. Römelt/B. Hidber, Freiburg i. Br. 1992, 250–274, 272.

quent zu Ende gedacht bedeutet das: Wo und wenn Vertreter des geweihten Amtes nicht Geist-fördernd, sondern Geist-hemmend, ja im Extremfall sogar Geist-auslöschend tätig sind, weil sie nur ihr eigenes Tun für Geist-gewirkt halten, kann es auch vorkommen, dass der Geist an der Zustimmung des geweihten Amtes vorbeiwirkt, ja sogar im Widerstand dazu wirkt.²⁵ In diesem Sinn hat schon Karl Rahner 1958 dargelegt: „Es gibt in der Kirche nicht nur Regungen, die von der [weihe]amtlich höheren Instanz veranlasst sein müssten, um legitim zu sein. Das [Weihe-]Amt darf sich nicht wundern oder darüber unwillig sein, wenn sich ein Leben des Geistes regt, bevor es in den Ministerien der Kirche geplant worden ist. Und die Untergebenen dürfen nicht meinen, sie hätten bestimmt nichts zu tun, bevor von oben ein Befehl heruntergereicht wird. Es gibt Taten, die Gott will, auch bevor das Startzeichen vom [Weihe-]Amt gegeben ist, und in Richtungen, die nicht schon [weihe-]amtlich positiv gebilligt und festgelegt worden sind.“²⁶ Rahner denkt dieses Grundgesetz der Kirche vom Wirken des Geistes in allen Gliedern der Kirche konsequent zu Ende und ruft deshalb mit Nachdruck dazu auf, „daß jeder in der Kirche seinem Geist folgen dürfe, solange es nicht feststeht, daß er einem Ungeist nachgibt, daß also die Rechtgläubigkeit, die Freiheit, der gute Wille vorzusetzen seien und nicht das Gegenteil. ... Geduld, Toleranz, Gewähren lassen des andern, solange das Verkehrte seines Handelns nicht sicher nachgewiesen ist (nicht umgekehrt: Verbot aller Eigenregung, bis deren Rechtmäßigkeit formell nachgewie-

sen ist, wobei der Untergebene die Beweislast hätte), sind also spezifisch kirchliche Tugenden aus dem Wesen der Kirche heraus.“²⁷ Die ekklesiologische Grundlage dafür bildet die Tatsache, dass nicht nur die geweihten Amtsträger kraft ihrer Weihe an der Vollmacht Christi teilhaben, sondern auch alle Gläubigen kraft Taufe und Firmung in abgestufter Form ebenso daran teilhaben. Kirchliches Handeln umfasst drei verschiedene Formen:

- Kirchliches Handeln im Allgemeinen: kraft Taufe und Firmung
- Kirchliches Handeln im Namen und Auftrag der Kirche: kraft Taufe, Firmung und kirchenamtlicher Sendung
- Kirchliches Handeln in der Person Jesu Christi, des Hauptes der Kirche: kraft Taufe, Firmung und Weihe zusammen mit einer kirchenamtlichen Sendung.

Diese gestufte Teilhabe aller Gläubigen an der Vollmacht Christi ist aber rechtlich kaum oder zumindest in höchstem Maße unbefriedigend konkretisiert. Es wird im kirchlichen Gesetzbuch zu wenig bzw. gar nicht herausgearbeitet, dass kirchliches Handeln nicht nur das Handeln der geweihten Amtsträger ist, sei es, dass sie selbst handeln oder dass in deren Auftrag gehandelt wird, sondern auch das, was aus der Verantwortung kraft Taufe und Firmung geschieht. Dementsprechend gibt es im kirchlichen Gesetzbuch auch kaum Rechte gegen die geweihten Amtsträger, auf die sich die Gemeinschaft oder der/die Einzelne berufen könnte. Zwar steht im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ein

²⁵ Vgl. dazu auch Koch, Kirche im Dialog, 23f.

²⁶ K. Rahner, Das Charismatische in der Kirche, in: Ders., Das Dynamische in der Kirche, Freiburg i. Br. 1958, 38–73, 62.

²⁷ Rahner, Das Charismatische, 66; vgl. ähnlich Kasper, Die Kirche als Sakrament, 51f.

Katalog von grundlegenden Pflichten und Rechten für alle Gläubigen (cc. 208–223 CIC), innerhalb dessen sogar auch noch explizit zugesichert wird, dass die Gläu-

bigen ihre Rechte rechtmäßig geltend machen können (c. 221 §1 CIC), doch es gibt keine kirchlichen Gerichte, an die sich die Gläubigen bei einer Verletzung ihrer Rechte wenden könnten. Den Gläubigen bleibt bis heute als einzige Möglichkeit, sich bei Rechtsstreitigkeiten an den jeweils zuständigen, nächsthöheren „Oberen“ zu wenden (c. 1400 §2 CIC). Dazu müssen sie allerdings ein bestimmtes und umständliches Verfahren einhalten, das in den cc. 1732–1739 CIC geregelt ist und als hierarchischer Rekurs (Beschwerde) bezeichnet wird. Die möglichen Stationen eines solchen hierarchischen Rekurses laufen vom Bischof über eine der Kongregationen der Römischen Kurie (entsprechend dem Sachgegenstand) zur Apostolischen Signatur, dem höchsten Gericht der katholischen Kirche (c. 1445 §2 CIC). Mit Recht wird an dem Verfahren des hierarchischen Rekurses kritisiert: „Dazu sind die Mühen zu groß, ist der Abstand zu den Autoritäten zu hoch“²⁸ und sind wichtige Verfahrensgrundsätze wie rechtliches Gehör, Angabe der Entscheidungsgründe oder Verteidigungsrechte nicht garantiert.²⁹

Somit bietet die derzeitige rechtliche Ausgestaltung der katholischen Kirche nur adäquate rechtliche Mittel der Korrekturmöglichkeit für die Hand des geweihten Amtes, nicht aber für die Hand der/des Einzelne(n) und die Gemeinschaft. Diese Einseitigkeit ist nicht nur rechtlich, sondern auch theologisch grob fahrlässig. Denn wenn es der gleiche Geist ist, der in den einzelnen Gläubigen und in den Vertretern des geweihten Amtes wirkt, dann ist dieses Wirken des Heiligen Geistes nicht nur auf die einseitige, sondern auf

Weiterführende Literatur:

Luigi Bettazzi, Das Zweite Vatikanum. Pfingsten unserer Zeit, Würzburg 2002 (99 Seiten). Einer der letzten noch lebenden Konzilsväter ruft hier zum Erwachsen- und Mündigwerden der Kirche auf. Das bedeutet für ihn, dass die Katholiken und Katholikinnen ihren Glauben als bewusst und verantwortlich handelnde Personen leben. Dazu bedarf es auch der disziplinierenden Funktion des geweihten Amtes. Doch der Wert dieser disziplinierenden Funktion ist nicht so sehr an der Festigkeit des kirchlichen Blocks zu messen, sondern an der Fähigkeit des geweihten Amtes, in der Kirche einen geschwisterlichen Geist der gegenseitigen Annahme, der Zusammenarbeit und des wirklichen Dialogs aufleben zu lassen (59);

Sabine Demel, Dringender Handlungsbedarf. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes und seine rechtliche Umsetzung, in: HK 58 (2004), 618–623. Der Beitrag plädiert dafür, die Lehre vom Glaubenssinn des ganzen Gottesvolkes auch im Recht der Kirche zu verankern. Dazu ist die bisherige Kleruszentriertheit in der rechtlichen Ausgestaltung der kirchlichen Dienste und Ämter auf eine Laienorientierung hin aufzubrechen, indem für Laien wesentlich mehr Ausübungs-, Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte als bisher vorhanden normiert werden.

²⁸ *J. Provost*, Chancen für eine „demokratischere“ Kirche, in: Conc (D) 28 (1992), 440–448, 446.

²⁹ Vgl. *R. Puza*, Der Rechtsschutz im Kirchenrecht zwischen Hierarchie und Grundrechten, in: ThQ 179 (1999), 179–194, 187.

die gegenseitige Korrekturmöglichkeit zwischen geweihtem Amt und Gemeinschaft angelegt und angewiesen: Wie das geweihte Amt auf wirksame und daher rechtlich einklagbare Weise den/die Einzelne(n) und die Gemeinschaft vor einer die größere Einheit missachtenden charismatischen Selbstgenügsamkeit bewahren muss, so der/die Einzelne und die Gemeinschaft ebenfalls auf wirksame und daher auch rechtlich einklagbare Weise das geweihte Amt vor einem jedes geistliche Ereignis erstickenden institutionellen Selbsterhaltungstreiben mit Geist-losen Uniformierungstendenzen.³⁰

Weil hier die Rechtsordnung der Kirche ihrer Ekklesiologie weit hinterherhinkt, ist umso nachdrücklicher daran zu erinnern, dass auch in diesem Bereich gilt: Die Gabe des Heiligen Geistes berechtigt nicht nur, sondern verpflichtet auch dazu – und zwar alle kraft der Taufe mit dem Geist Begabten –, nicht einfach beim geltenden Recht stehen zu bleiben, sondern nach einem besseren Recht Ausschau zu halten, also „dafür zu sorgen, dass das Recht in der Kirche rechtes Recht, d.h. Recht der christlichen Freiheit im Geist“³¹ wird. Schließlich wird auch im kirchlichen Gesetzbuch gefordert, dass der christliche Gehorsam „im Bewusstsein der eigenen Verantwortung“ zu leisten ist (c. 212 §1 CIC). Damit ist der christliche Gehorsam klar als ein reifer bzw. mündiger und vernünftiger Gehorsam charakterisiert, der in Freiheit angenommen und verantwortet wird. Reife, Mündigkeit und Vernünftigkeit verlangen ein erhebliches Maß an Ur-

teilsvermögen wie auch an Christenmut. Denn die Wahrnehmung der Verantwortung, d.h. die gewissenhafte Prüfung ohne subjektive Überheblichkeit und voreilige Besserwisserei, kann unter Umständen nicht zu dem gewünschten Gehorsam, sondern im Gegenteil zu einem Ungehorsam und Widerstand führen.³² Werden demzufolge Rechtsvorschriften nicht nur vereinzelt, sondern von der Mehrheit der Gemeinschaft befolgt oder abgelehnt, ist das als eine Art gelebter Rechtsakt zu verstehen.³³ Ohne einen solchen gelebten Rechtsakt kraft Ungehorsams wäre es z. B. in der katholischen Kirche nicht zu der Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils, vor allem hinsichtlich der Muttersprache, gekommen. Ebenso hat der Ungehorsam gegenüber dem kirchlichen Verbot, eine bekenntnisverschiedene Ehe einzugehen, zu einer neuen und positiven Bewertung dieser Ehen in theologischem wie rechtlichem Sinn beigetragen. Auch die Zulassung von Mädchen als Ministrantinnen war zunächst durch gelebten Ungehorsam eingeführt worden. Diese Beispiele können und sollen neu ins Bewusstsein heben, dass auch die Rechtsnormen nicht nur von der kirchlichen Autorität im Alleingang, sondern von der Kirche als dem gesamten Volk Gottes gemeinsam hervorgebracht und gestaltet werden müssen.

Nur wenn die Verantwortung vor der und für die Rechtskultur in der Kirche von allen Gliedern gemeinsam wahrgenommen wird, und zwar als Gabe wie auch als Aufgabe, besteht die Chance, dass eine Rechtsordnung und eine Rechtskultur entsteht,

³⁰ Vgl. Kehl, Die Kirche, 399.

³¹ Kasper, Die Kirche als Sakrament, 38.

³² Vgl. K. Hilpert, Gehorsam. II. Theologisch-ethisch, in: LThK³ 4 (1995), 360–362, 362.

³³ H. Müller, Das Gesetz in der Kirche ‚zwischen‘ amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug – Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft, München 1978, 9f.

die nicht mehr nur einseitig christologisch, sondern auch (wieder) mehr pneumatologisch geprägt ist. In einer solchen christologisch und pneumatologisch konzipierten Rechtsordnung werden die hierarchischen bzw. christologisch-weiheamtlichen Elemente nicht über, sondern innerhalb der umfassenden pneumatologisch-charismatischen Grundstruktur verankert,³⁴ so dass „die bestehenden Strukturen eben nicht ‚ideologisch‘ verfestigt, sondern aus der Souveränität und Freiheit des Geistes heraus auch gesprengt und dynamisiert [werden können].“³⁵

Die Autorin: Prof. Dr. Sabine Demel, geb. 1962, seit 1997 Inhaberin des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Regensburg. Publikationen: *Frauen und kirchliches Amt. Vom Ende eines Tabus in der katholischen Kirche*, Freiburg 2004; *Mitmachen – Mitreden – Mitbestimmen. Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen in der katholischen Kirche*, Regensburg 2001; *Was ist glaubwürdig? Zur innerkirchlichen Diskussion um die Schwangerschaftskonfliktberatung*, in: StZ 218 (2000), 160–166.

³⁴ Vgl. W. Kasper, *Glaube und Geschichte*, Mainz 1970, 360f; 401.

³⁵ Ebd., 414; vgl. Kehl, *Die Kirche*, 399.